



**Stellungnahme**

**der VERBUND AG zum**

***Entwurf für***

***ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Energieeffizienzgesetz, das Bundesgesetz mit dem der Betrieb von bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen über KWK-Punkte gesichert wird, und das Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel für die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen bei kleinen und mittleren energieverbrauchenden Unternehmen bereitgestellt werden, erlassen werden und das Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz, das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010, das Gaswirtschaftsgesetz 2011, das Energie-Control-Gesetz und das KWK-Gesetz geändert werden (Energieeffizienzpaket des Bundes)***

## **Hauptanliegen von VERBUND zum Energieeffizienzpaket des Bundes:**

### **Artikel 1: Bundes-Energieeffizienzgesetz**

- Ablehnung Energieeffizienzverpflichtung für Energielieferanten
- Umsetzung der EU-Energieeffizienz-Richtlinie entweder über strategische Maßnahmen, einen offenen Energieeffizienzfonds oder eine Verpflichtung der Verteilnetzbetreiber

### **Artikel 3: Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010**

- Änderungen betreffend Systemnutzungsentgelte im EIWOG 2010:
  - Befreiung der Pumpspeicherkraftwerke von den entnehmerseitigen Entgeltkomponenten
  - Zurechnung der Ausfallsreserve zur Tertiärregelung
- Schaffung einer österreichweit einheitlichen, verbindlichen Regelung im EIWOG für die Installation mehrerer Zähler bei einer Anschlussanlage
- Informationspflicht gegenüber dem Endkunden soll dem Energielieferanten obliegen
- Kostenlose Kundeninformation in Papierform nur auf Jahresbasis
- Vereinfachung und Beschleunigung des Anbieterwechsels

### **Artikel 6: Änderung des KWK-Gesetzes**

- Übertragung nicht abgerufener Fördermitteln aus der Investitionsförderung in den Topf für die Betriebsförderung für hocheffiziente KWK-Anlagen

### **Artikel 8: Bundesgesetz, mit dem der Betrieb von bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen über KWK-Punkte gesichert wird**

- Angleichung des Hocheffizienzkriteriums bei KWK-Anlagen an die entsprechende EU-Definition gemäß Energieeffizienz-Richtlinie

## Inhaltsverzeichnis

Artikel 1: Bundes-Energieeffizienzgesetz ( <i>BEnEffG</i> ) .....	4
1. Allgemeine Anmerkungen .....	4
2. Warum spricht sich VERBUND gegen eine Lieferantenverpflichtung aus? .....	5
3. Anmerkungen zum Gesetzesentwurf im Detail.....	8
4. Vorschläge für alternative Umsetzungsmöglichkeiten .....	10
Artikel 2: Änderung des Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz.....	12
Artikel 3: Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 .....	12
1. Änderungsvorschläge zum Systemnutzungsentgelt im EIWOG 2010 .....	12
2. Schaffung einer österreichweit einheitlichen, verbindlichen Regelung für die Installation mehrerer Zähler bei einer Anschlussanlage.....	13
3. § 76 - Verfahren für Wechsel, Anmeldung, Abmeldung und Widerspruch .....	14
4. § 79 - Besondere Bestimmungen zu Labeling (geltende Fassung) und § 79a - Verpflichtende Stromkennzeichnung.....	15
5. §§ 81, 81a - Information .....	16
6. § 84 – Intelligente Messgeräte .....	17
Artikel 4: Änderung des Gaswirtschaftsgesetzes .....	17
Artikel 5: Änderung des Energie-Control-Gesetzes .....	17
Artikel 6: Änderungen des KWK-Gesetzes .....	18
Artikel 7: Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel für die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen bei kleinen und mittleren energieverbrauchenden Unternehmen bereitgestellt werden .....	18
Artikel 8: Bundesgesetz, mit dem der Betrieb von bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen über KWK-Punkte gesichert wird .....	18

Am 20. Dezember 2012 legte das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ) den Begutachtungsentwurf für ein Energieeffizienzpaket des Bundes vor. Das Paket beinhaltet Novellen von fünf bereits bestehenden Gesetzen (Wärme- und KälteleitungsausbauG, EIWOG 2010, GWG 2011, Energie-Control-Gesetz und KWK-Gesetz) sowie drei neue Bundesgesetze: das Bundesenergieeffizienz-Gesetz, ein Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel für die Förderung von Effizienzmaßnahmen bei kleinen und mittleren energieverbrauchenden Unternehmen bereitgestellt werden sowie ein Bundesgesetz, mit dem der Betrieb von bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen über KWK-Punkte gesichert wird.

VERBUND bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und hat folgende Anmerkungen:

## Artikel 1: Bundes-Energieeffizienzgesetz (*BEnEffG*)

### 1. Allgemeine Anmerkungen

Mit dem Vorschlag für ein Bundesenergieeffizienzgesetz setzt das BMWFJ insbesondere die im September 2012 beschlossene EU Energieeffizienz-Richtlinie 2012/27/EU (*EnEffRL*) in nationales Recht um. Ziel dieser Richtlinie ist es, das 20%-Energieeffizienz-Ziel der EU sowie die Vorgabe der bereits bestehenden Richtlinie 2006/31/EG über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen durch die Einführung einer jährlichen Effizienzverpflichtung an die Mitgliedstaaten in der Höhe von 1,5 % des jährlichen Endenergieabsatzes zu erreichen. Jeder Mitgliedstaat hat nunmehr einen Richtwert für ein nationales Energieeffizienzziel festzulegen und regelmäßig an die EU-Kommission über die erreichten Fortschritte zu berichten. Die EnEffRL sieht zur Zielerreichung zwar in erster Linie ein Verpflichtungssystem vor, bietet den Mitgliedstaaten aber als Alternativvariante zur Steigerung der Energieeffizienz auch die Möglichkeit sogenannte strategische Maßnahmen (z.B. über innovative Besteuerungs- bzw. Finanzierungssysteme, freiwillige Vereinbarungen etc.) zu setzen, sofern nachgewiesen werden kann, dass damit die gleiche Einsparung erzielt wird wie mit einem Verpflichtungssystem.

Das BMWFJ hatte bereits vor dem endgültigen Beschluss der EnEffRL mit den Arbeiten für ein österreichisches Bundesenergieeffizienz-Gesetz (*BEnEffG*) begonnen und sich sehr früh für die Einführung eines Verpflichtungssystems für Energielieferanten entschieden. Energielieferanten sind demnach verpflichtet, durch das Setzen von Energieeffizienzmaßnahmen bei ihren Endkunden Energieeinsparungen zu erzielen (*im Folgenden kurz Lieferantenverpflichtung*).

VERBUND hat sich von Beginn an aktiv in die Diskussionen um das BEnEffG eingebracht und dabei stets die Position vertreten, dass die Umsetzung der EnEffRL über eine Lieferantenverpflichtung kein geeignetes Modell darstellt, um die Energieeffizienz auf volkswirtschaftlich optimale Weise zu erhöhen. Stattdessen schlägt VERBUND eine Umsetzung der EnEffRL entweder über sogenannte **strategische Maßnahmen** (wie dies Deutschland Branchenvertretern zufolge beabsichtigt), über die Einrichtung eines offenen **Energieeffizienzfonds** oder aber über eine **Verpflichtung der Verteilnetzbetreiber** vor (Details zu diesen Modellen s.u.).

Es wird ausdrücklich betont, dass sich VERBUND nicht gegen eine verstärkte Verankerung der Energieeffizienz in der europäischen und nationalen Gesetzgebung ausspricht - im Gegenteil. VERBUND sieht im Bereich Energieeffizienz einen wesentlichen Schlüssel für das Gelingen der angestrebten europäischen Energiewende und hat in den letzten Jahren bereits zahlreiche Maßnahmen im Bereich der Primärenergieeffizienz gesetzt. Insbesondere auf Erzeugungsseite hat VERBUND durch Repowering-Maßnahmen sowie die Fokussierung auf hocheffiziente Gaskraftwerke (und Stilllegung bedeutend ineffizienterer Kohlekraftwerke) eine wesentliche Verbesserung seiner Energieeffizienz erreicht. Zudem wurden durch den Ausbau und die laufende Modernisierung des Übertragungsnetzes massive Verbesserungen bei den Transport- und Umwandlungsverlusten erzielt. VERBUND bemüht sich laufend, Effizienzpotenziale in seinem Aktivitätsbereich zu heben.

## 2. Warum spricht sich VERBUND gegen eine Lieferantenverpflichtung aus?

Gegen die Einführung einer Lieferantenverpflichtung spricht aus Sicht von VERBUND eine Reihe von Gründen, die in weiterer Folge im Detail erläutert werden. Ganz wesentlich ist, dass damit ein zentrales energiepolitisches Ziel der europäischen Energiepolitik, nämlich den Wettbewerb im Endkundengeschäft zu stärken, massiv konterkariert wird. Es besteht die große Gefahr, dass sich insbesondere überregional agierende Marktteilnehmer aufgrund der enormen Kosten für die vorgeschriebenen Effizienzmaßnahmen genötigt sehen werden, aus dem Markt zu gehen. Die Entwicklungen in anderen EU-Mitgliedstaaten weisen darauf hin, dass kaum ein Land auf eine Lieferantenverpflichtung setzt, sondern der Umsetzungsverpflichtung primär durch alternative Maßnahmen nachgekommen wird - so auch in Deutschland. Sollten dort diese so genannten strategischen Maßnahmen zur Zielerreichung nicht ausreichen, ist ein gesetzlicher Preisaufschlag als Residualmaßnahme angedacht. Eine Verpflichtung der Energielieferanten wird Branchenvertretern zufolge jedenfalls nicht angestrebt. Nachdem Deutschland mit Österreich eine Preiszone bildet, spielt die Art der Umsetzung der EnEffRL in unserem Nachbarland für die Kostensituation und damit die Wettbewerbsfähigkeit von heimischen energieverbrauchenden Unternehmen und EVUs eine erhebliche Rolle. Es wäre daher ratsam, die Entwicklungen in Deutschland abzuwarten.

### 2.1. Lieferantenverpflichtung stellt einen Eingriff in die wirtschaftliche Freiheit der Marktteilnehmer in einem Wettbewerbsmarkt dar

Einen Energielieferanten gesetzlich zu verpflichten, Energieeffizienzmaßnahmen bei seinen Endkunden durchzuführen bzw. zu finanzieren und damit den eigenen Absatz potenziell zu reduzieren, ist in einem Wettbewerbsmarkt grundsätzlich zu hinterfragen. Auch wenn eine gesamtstaatliche Verpflichtung zur Steigerung der Energieeffizienz aufgrund von EU-Vorgaben besteht, so sollte diese keinesfalls auf die in einem Wettbewerbsmarkt tätigen Akteure umgewälzt werden. Diese sind den Eigentümern verpflichtet und primäre Zielsetzungen des Managements sind Wachstum und Wertsteigerung des Unternehmens. Durch die Einführung von Lieferantenverpflichtungsmodellen werden Unternehmen de facto in Geschäftsfelder gedrängt, die nicht unbedingt zu ihrem Geschäftsmodell passen bzw. im Hinblick auf die Rentabilität nicht mit Marktentscheidungen zu begründen sind. Die mit der Entscheidung für einen EU-Energiebinnenmarkt politisch intendierte marktwirtschaftliche Grundausrichtung des Energiemarktes inklusive wirtschaftlicher Freiheit der Marktteilnehmer wird dadurch konterkariert.

## **2.2. Lieferantenverpflichtung beeinträchtigt den Wettbewerb im Strommarkt und benachteiligt überregionale Anbieter**

Obwohl die Marktöffnung im Strombereich bereits mehrere Jahre zurückliegt, hat der Wettbewerb insbesondere im Haushaltskunden- und Gewerbebereich noch nicht die gewünschte Intensität erreicht. Die nun angedachte Lieferantenverpflichtung wird den Wettbewerb kaum stimulieren; ganz im Gegenteil besteht sogar die Gefahr, dass sich überregional anbietende Wettbewerbstreiber wieder aus dem Markt zurückziehen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass diesen Anbietern (im Gegensatz zu den etablierten Landesversorgern) mangels langfristig aufgebauter Kundenbindung bzw. direktem Kundenkontakt vor Ort, kaum Möglichkeiten zum Aufbau eines ökonomisch sinnvollen Geschäftsmodells für EnEff-Maßnahmen zur Verfügung stehen.

Zudem ist auch davon auszugehen, dass ausländische Anbieter, die aufgrund einer weniger kostenintensiven Umsetzung der EnEffRL auf ihrem Herkunftsland Kostenvorteile gegenüber österreichischen Energielieferanten haben, sich stärker auf dem österreichischen Markt engagieren und in der Folge heimische Anbieter vom Markt drängen werden.

## **2.3. Endkundenstruktur beeinflusst massiv Umsetzungsmöglichkeit und Kosten der Lieferantenverpflichtung**

Stromlieferanten verfolgen unterschiedliche Strategien in der Marktbearbeitung - VERBUND hat beispielsweise einen großen Anteil an Industriekunden in seinem Endkundenportfolio in Österreich (rund 80% des Endkundenabsatzes). Industrieunternehmen haben jedoch gemäß EnEffRL eigene Effizienzverpflichtungen zu erfüllen und müssen selbst entsprechende EnEff-Maßnahmen setzen. Für Energielieferanten mit hohem Industrie- und Gewerbekundenanteil erschwert dies die Zielerreichung mittels Maßnahmen bei eigenen Kunden erheblich, weil diese die möglichen Potenziale in ihren Unternehmen klarerweise selbst zu heben versuchen werden. De facto verunmöglicht wird die Zielerreichung durch das von Haus aus sehr geringe EnEff-Potenzial von Industriekunden. Dies geht auch aus den Erläuterungen zum BEnEffG hervor, wo festgehalten wird, dass die Effizienzverpflichtung der ETS-Unternehmen deshalb so gering ausfällt, weil diese ihre Energieintensität bereits effizienzmäßig kostenoptimiert haben und daher in Zukunft nur mehr vereinzelt Effizienzpotenziale ausschöpfen können. Somit verbleiben für Energielieferanten im Industriekundenbereich keine bzw. nur mehr unverhältnismäßig teure Effizienzmaßnahmen – mit der Konsequenz, dass der größte Teil der Reduktionsverpflichtung im Haushaltskunden-Segment erzielt werden müsste, welcher aber bei VERBUND bspw. nur 20% zum Energieabsatz beiträgt. Für überregional agierende Anbieter wie VERBUND dürfte eine gezielte Bearbeitung dieser Kundengruppe sehr aufwendig und kostspielig werden, auch weil sie heftig umkämpft sein wird. Hinzu kommt, dass sich das Potenzial für überregionale Anbieter primär im städtischen Bereich konzentriert, wo aber bestimmte Effizienzmaßnahmen (bspw. im Wärmebereich) schlichtweg nicht möglich sind. Dazu gesellt sich auch noch die Verpflichtung, 40 % der geforderten EnEff-Maßnahmen beim Energieeinsatz im Wohnraum von Haushalten zu realisieren – für Unternehmen mit hohem Industriekundenanteil eine kaum zu schaffende Herausforderung. Daten der Statistik Austria (*Statistik Austria, Einsatz aller Energieträger nach Verwendungszweck 2009/2010*) zeigen zudem, dass der durchschnittliche Energieverbrauch eines Haushalts (ohne Mobilität) lediglich zu 16% direkt auf Strom entfällt. Im Heizungs- und Warmwasserbereich, auf den 84 % des Energieverbrauchs eines Haushalts entfallen, ist der Stromanteil ebenfalls sehr gering – lediglich 10% werden mit Strom gedeckt. Die Effizienzpotenziale für den Energieträger Strom sind im Haushalts-

bereich somit sehr bescheiden – im Gegensatz zum primär auf fossilen Brennstoffen und Biomasse basierenden Wärmebereich, der hohe Effizienzpotenziale aufweist. Reine Stromlieferanten haben damit gegenüber Unternehmen, die Energieträger für den Heizwärmebedarf (Gas, Fernwärme, Biomasse etc.) in ihrem Angebotsportfolio haben, einen eklatanten Nachteil beim Setzen von EnEff-Maßnahmen. Unternehmen mit hohem Stromanteil im Produktportfolio, deren Endkunden primär Industrieunternehmen sind, die überregional anbieten und in erster Linie im urbanen Bereich tätig sind, so wie VERBUND, können die auferlegte Effizienzverpflichtung aus strukturellen Gründen nicht oder aber nur mit unverhältnismäßig hohem finanziellen Aufwand erfüllen. Vor diesem Hintergrund und angesichts der Mehrfachbelastung der Industrie mit Effizienzmaßnahmen (aus dem Emissionshandel, wegen eigener EnEff-Ziele und aufgrund der EnEff-Ziele der Energielieferanten) wäre es aus Sicht von VERBUND notwendig und sinnvoll, die energieverbrauchende Industrie aus der Berechnungsbasis der Energielieferanten herauszurechnen.

#### **2.4. Massive Förder- und Maßnahmenkonkurrenz**

In Österreich werden Energieeffizienzmaßnahmen schon seit Jahren durch diverse Förderinstrumente, beispielsweise die Wohnbauförderung und thermische Sanierung im Wohnbau-sektor auf Bundesländerebene, erfolgreich unterstützt. Man kann davon ausgehen, dass es durch die geplante Lieferantenverpflichtung und die Möglichkeit, anrechenbare Effizienzmaßnahmen an Dritte weiterzugeben, zu einer starken Maßnahmen- und Förderkonkurrenz kommen wird. Insbesondere bei effizienzstarken Maßnahmen, bspw. im Gebäudesanierungsbereich, wird es zu einem massiven Wettbewerb um Kunden und Maßnahmen kommen, bei dem Anbieter mit direktem Kundenzugang begünstigt sind. Dies wird mit großer Wahrscheinlichkeit eine Aufwärtsspirale bei den Förderanreizen nach sich ziehen – Kosten, die angesichts der geringen Margen weitergegeben werden. Es werden sich nicht nur die Energielieferanten untereinander konkurrieren, auch die nur indirekt verpflichteten Gewerbetreibenden (bspw. Installateure) werden aktiv anbieten. Privilegiert beim Kundenzugang sind zudem die Länder, die über ihre regionalen Energieberatungsstellen und Fördertöpfe primäre Anlaufstellen für die Bürger sind und so ein erhebliches Effizienzpotenzial abschöpfen werden, das den verpflichteten Unternehmen dann nicht mehr zur Verfügung steht. Die realisierten Effizienzgewinne aus diesen Maßnahmen können dann zwar von den Ländern erworben werden – aber diese Möglichkeit dürfte nur für etablierte regionalen Energieversorgungsunternehmen wirklich interessant sein. Nachdem ja insbesondere die Länder keine eigene Verpflichtungen haben, wäre es nur fair, wenn EnEff-Maßnahmen, bei denen Energielieferanten im Rahmen ihrer Verpflichtung einen Beitrag zu einer Effizienzmaßnahme der öffentlichen Hand leisten, diesen verpflichteten Energielieferanten zur Gänze angerechnet würden.

#### **2.5. Verfassungsrechtliche Bedenken**

Es ist aus Sicht von VERBUND fraglich, ob die gewählte Form der Lieferantenverpflichtung einer Prüfung im Hinblick auf ihre Verfassungskonformität Stand hält. Insbesondere in Bezug auf das Verhältnismäßigkeitsgebot fordert nämlich der VfGH, dass die vom in die Pflicht genommenen Privaten zu erbringenden Leistungen eingrenzbar und konkret kalkulierbar sind und dass der mit der Aufgabenwahrnehmung verbundene Aufwand wirtschaftlich zumutbar ist. Ob dies bei der Lieferantenverpflichtung unter dem Blickwinkel der wirtschaftlichen Berechenbarkeit zutrifft, wird zu prüfen sein, denn es ist für die Lieferanten trotz

der Möglichkeit von Ausgleichszahlungen kaum einschätzbar, welchen finanziellen Aufwand sie tätigen müssen, um der auferlegten Einsparungsverpflichtung nachzukommen. Die sogenannte Drittverpflichtung, also die Strafbarkeit von Energielieferanten für den Fall, dass sie die geforderte Endenergieeinsparung nicht erzielen, scheint gegen den Grundsatz „keine Schuld ohne Strafe“ sowie gegen den Gleichheitssatz zu verstoßen, weil Energielieferanten für das Verhalten Dritter ohne ausreichende Ingerenz einstehen müssen. Letztlich dürfte auch die Überlegung, dass durch das Inkrafttreten der EnEff-RL die oben erläuterten verfassungsrechtlichen Bedenken aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts gegenüber dem nationalen Verfassungsrecht ins Leere laufen, nicht gerechtfertigt sein. Zwar muss ein Mitgliedstaat seine unionsrechtlichen Verpflichtungen auch dann umsetzen, wenn sie nationalem Verfassungsrecht zuwiderlaufen. Sieht das Unionsrecht jedoch Umsetzungsspielräume vor, die eine Erfüllung der EU Vorgaben im Einklang mit dem österreichischen Verfassungsrecht ermöglichen, so hat der österreichische Gesetzgeber jene Umsetzungsvariante zu wählen, die auch dem österreichischen Verfassungsrecht entspricht („Grundsatz der doppelten Bindung“). Die EnEff-RL sieht ausdrücklich auch alternative Maßnahmen (anstelle von Verpflichtungssystemen) zur Richtlinienumsetzung vor - folglich müsste der österreichische Gesetzgeber diese Option wählen.

### 3. Anmerkungen zum Gesetzesentwurf im Detail

Aufbauend auf den obigen grundsätzlichen Ausführungen werden im Folgenden konkrete Punkte des vorliegenden Gesetzesentwurfs im Detail kommentiert.

#### 3.1. § 5 (1) Ziffer 11 – Zurechnung von Unternehmen zur Konzernmutter

Die vorgesehene Zurechnung eines Energielieferanten zur Konzernmutter, sofern dieser zu mehr als 50% im Eigentum letzterer steht, wird von VERBUND kritisch gesehen. Konkret könnte dies bedeuten, dass die Verpflichtung auch dann bei der Konzernmutter bleibt, wenn es während der Verpflichtungsperiode zu Änderungen in der Eigentümerstruktur der Tochtergesellschaft kommt. Aus Sicht von VERBUND soll grundsätzlich jeder Lieferant für die Erfüllung der eigenen Verpflichtung verantwortlich sein. Eine freiwillige Übertragung der Verpflichtung auf ein anderes Konzernunternehmen sollte jedoch möglich sein.

#### 3.2. § 5 (1) Ziffer 13; § 26 (4) Ziffer 4; § 33: Einkommensschwache Haushalte

Es ist unklar, wie insbesondere überregional agierende Energielieferanten Informationen darüber erhalten können, welche Haushalte der Gruppe der einkommensschwachen Haushalte zuzuordnen sind. Ein Ansuchen betreffend die Befreiung von der Ökostrompauschale gem. § 46 ÖSG 2012 ist an den jeweiligen Netzbetreiber zu richten, welcher dadurch Informationen über diese Kundengruppe erhält. Folglich können Lieferanten ohne Verteilernetz auch kaum gezielt Maßnahmen bei einkommensschwachen Haushalten (gewichtet mit einem Faktor von 1,5) setzen.



### **3.3. Erläuternde Bemerkungen zu § 10 – Energieeffizienz bei Energielieferanten: Erfassung ausländischer Lieferanten**

Aus den Erläuternden Bemerkungen geht hervor, dass ausländische Lieferanten, die Endkunden in Österreich beliefern, nicht von der österreichischen Lieferantenverpflichtung gemäß BEnEffG erfasst sind, sondern den entsprechenden ausländischen Regelungen unterliegen. Da aus heutiger Sicht die Option der Lieferantenverpflichtung bei den Mitgliedstaaten nicht sehr populär zu sein scheint, könnte ein österreichischer Alleingang massive Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit österreichischer EVUs haben. Insbesondere im Hinblick auf Deutschland – ein für Österreich aufgrund der gemeinsamen Preiszone im Strombereich besonders bedeutender Markt – ist dies besonders besorgniserregend. Deutsche Energielieferanten werden diese Kostenvorteile gegenüber österreichischen Lieferanten nämlich sicherlich zu nützen wissen.

### **3.4. § 10 (2): Unbekanntes Ausmaß der Lieferantenverpflichtung ab 2016**

Energielieferanten haben für die Jahre 2014 und 2015 Energieeffizienzmaßnahmen zu setzen, die mindestens 0,6% des gemittelten Verbrauchs ihrer Endkunden der letzten drei Jahre vor Anwendungsbeginn der EnEffRL betragen. Für die Folgejahre hat der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend jeweils für zwei Kalenderjahre per Verordnung den von den Energielieferanten jährlich zu erbringenden Prozentsatz festzusetzen. Je nach Zielerreichungspfad kann somit ab 2016 für die Energielieferanten eine wesentlich höhere Einsparungsverpflichtung zum Tragen kommen. Für Energielieferanten bedeutet dies eine massive Rechts- und Planungsunsicherheit im Hinblick auf die für Energieeffizienzmaßnahmen erforderlichen Finanzmittel. Dazu kommt, dass die Effizienzperformance Dritter ausschlaggebend für die Höhe der zukünftigen Einsparungsverpflichtung der Energielieferanten wird. Es handelt sich bei der Lieferantenverpflichtung somit um eine von den Verpflichteten nicht beeinflussbare und auch nur bedingt abschätzbare Residualverpflichtung, die von VERBUND aufgrund der damit einhergehenden Rechts- und Planungsunsicherheit strikt abgelehnt wird.

### **3.5. § 10: Energieeffizienz bei Energielieferanten – Regelung für neu eintretende Lieferanten**

In Ergänzung zu den generellen kritischen Ausführungen zur Lieferantenverpflichtung bestehen aus Sicht von VERBUND zudem noch Unklarheiten hinsichtlich der Berechnungsbasis. Welche Berechnungsbasis wird für während der Verpflichtungsperiode neu in den Markt eintretende Anbieter herangezogen – nachdem diese in der Bezugsperiode für die Berechnungsbasis nicht auf dem Markt aktiv waren, hätten sie während der Verpflichtungsperiode auch keine Effizienzmaßnahmen durchzuführen. Welche Auswirkungen hat es auf die Berechnungsbasis, wenn ein Lieferant in der Verpflichtungsperiode einen großen Kunden verliert oder gewinnt – nachdem die Berechnungsbasis für die gesamte Periode vorab fixiert wird, hätte eine Änderung des Absatzvolumens während der Verpflichtungsperiode keine Auswirkung auf die Einsparverpflichtung.

### **3.6. § 10: Energieeffizienz bei Energielieferanten – 40%-Maßnahmenanteil bei Haushalten**

Mindestens 40% der gesetzten Maßnahmen müssen bei Haushalten wirksam werden. Wie oben bereits beschrieben, beträgt bei VERBUND der Haushaltsanteil am Endkundenabsatz lediglich 20%. Es ist daher strukturell de facto unmöglich, 40% der Maßnahmen im eigenen

Haushaltskundenbereich zu setzen (die Möglichkeit ökonomisch vertretbare Maßnahmen bei Endkunden zu setzen, die von einem anderen Lieferanten beliefert werden, ist praktisch null). VERBUND regt daher an, die 40 Prozent als Branchenziel anzusetzen oder aber bei der Betrachtung der Einzelunternehmen auf deren jeweilige Haushaltsanteile am Endkunden-Absatz abzustellen (bei VERBUND beispielsweise 20% Mindestmaßnahmenanteil bei Haushalten).

### **3.7. § 29 (1): Schuldbefreiender Ausgleichsbeitrag**

§ 29 regelt die Berechnung des schuldbefreienden Ausgleichsbetrags anstelle des Setzens von Energieeffizienzmaßnahmen durch ein verpflichtetes Unternehmen bzw. einen Energielieferanten. VERBUND begrüßt die progressive, an den durchschnittlichen Maßnahmenkosten im Zeitverlauf orientierte Staffelung des Ausgleichsbeitrags und dessen Orientierung an der Anreizwirkung ausdrücklich. Zusätzlich sollte man jedoch auch eine Differenzierung der jeweiligen Ausgleichszahlungen im Hinblick auf die tatsächliche Kostenbasis und das tatsächlich vorliegende Energieeffizienz-Potenzial der Verpflichteten vornehmen. Kritisch im Sinne der Planungssicherheit ist anzumerken, dass die tatsächliche Kostenbelastung für den Verpflichteten erst nach Festlegung der Höhe des durch die E-Control jährlich neu festzulegenden Ausgleichsbeitrags vorliegt. Hier wäre eine angemessene Vorlaufzeit unbedingt notwendig.

### **3.8. Wirksamkeit der Maßnahmen bis 2020 – Problematik der Anrechenbarkeit**

Bei der Frage nach der Anrechenbarkeit diverser Maßnahmen im Rahmen des Verpflichtungssystems stellt das BEnEffG auf die Dauer des derzeitigen EU-Effizienz-Regimes laut EnEffRL ab – also 2020. Es ist vorgesehen, dass Maßnahmen, die in der Verpflichtungsperiode gesetzt werden, aber eine längere Wirksamkeit aufweisen (z.B. ein Fenstertausch mit rund 20 Jahren), nur anteilmäßig bis 2020 angerechnet werden. VERBUND lehnt diese Regelung ab, da dadurch jeglicher Anreiz, in volkswirtschaftlich besonders effiziente und langfristig wirkende Maßnahmen zu investieren, zunichte gemacht wird. Damit derartige Maßnahmen dennoch attraktiv bleiben, weil ja momentan noch völlig offen ist, ob bzw. in welcher Form das nunmehrige EU Energieeffizienz-Regime nach 2020 fortgesetzt wird, sollte jener Maßnahmenanteil, der über 2020 hinaus wirkt, trotzdem im Regelungszeitraum angerechnet werden, die Maßnahmenwirkungen also „gestauchte“ angerechnet werden. VERBUND weist außerdem darauf hin, dass, abgesehen von den allgemeinen Hinweisen in § 26), hinsichtlich der zu erbringenden Nachweise für gesetzte Energieeffizienzmaßnahmen erhebliche Unklarheiten bestehen.

### **3.9. Verwaltung der Ausgleichszahlungen**

Es ist sicherzustellen, dass die über die Ausgleichszahlungen der Energieversorger und der Industrie aufgebrachtten Mittel auch wieder der Wirtschaft bzw. dem Energiebereich für sektorspezifische Energieeffizienzmaßnahmen zur Verfügung stehen.

## **4. Vorschläge für alternative Umsetzungsmöglichkeiten**

VERBUND lehnt das vorgeschlagene Modell der Lieferantenverpflichtung grundsätzlich ab, bestehen doch unseres Erachtens bedeutend bessere Möglichkeiten, mit der die Republik Österreich ihrer Umsetzungsverpflichtung nachkommen kann. Aus Sicht von VERBUND

stellen die drei nachfolgend kurz dargestellten Modelle gleichwertige Alternativen zum Verpflichtungsmodell dar, ohne aber die oben dargestellten Nachteile von Verpflichtungssystemen aufzuwerfen.

#### **4.1. Strategische Maßnahmen (Art. 7 (9), RL/2012/27/EU)**

Für Österreich ist im Strombereich der deutsche Markt aufgrund der gemeinsamen Preiszone von besonderer Bedeutung. Aus Sicht von VERBUND ist wesentlich, dass es durch die unterschiedliche nationale Umsetzung der EnEffRL zu keiner kostenmäßigen Schlechterstellung der österreichischen Energieunternehmen gegenüber deutschen Anbietern kommt. Deutschland wird sich Brancheninformationen zufolge bei der nationalen Umsetzung für die strategischen Maßnahmen entscheiden. VERBUND bewertet diese Variante positiv, da weder Energieunternehmen noch energieverbrauchende Unternehmen singulär zur Umsetzung von Maßnahmen verpflichtet werden, die erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit haben können. Eine Umsetzung der EnEffRL in Österreich mittels strategischer Maßnahmen würde nicht nur eine Verschlechterung der Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Unternehmen verhindern, sondern auch die Einbeziehung bereits bestehender und funktionierender Förderinstrumente wie die Wohnbauförderung in das System ermöglichen. Ein derartiger Ansatz würde eine Gesamtbetrachtung der Effizienzwirkung aller Energieträger ermöglichen. Grundsätzlich wäre es sinnvoll, einen breiten Ansatz zu wählen, der auch die hohen Effizienzpotenziale im Mobilitätssektor erfasst. Dafür bedürfte es natürlich eines ressort-übergreifenden Ansatzes. Eine breitere und damit auch faire Aufteilung der Energieeffizienzbestrebungen auf alle Sektoren und Wirtschaftssubjekte wäre damit gewährleistet.

#### **4.2. Allgemeiner, offener Energieeffizienzfonds**

Eine weitere Option zur Umsetzung der Richtlinie wäre die Einrichtung eines allgemeinen, offenen Energieeffizienzfonds zur Erreichung des Energieeinsparungsziels. Grundidee ist die Einhebung einer gesetzlichen Effizienzumlage, entweder auf die Netztarife oder auf den Energiepreis. Aus diesen Erlösen wird ein allgemeiner Energieeffizienzfonds gespeist, der von einer unabhängigen Stelle verwaltet wird. Der Mittelbedarf für die Zielerreichung und daraus abgeleitet die Höhe der erforderlichen Aufschläge werden im Vorfeld durch die öffentliche Hand festgelegt. Der Fonds finanziert in weiterer Folge die Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen. Die Bewerbung für die Zuteilung von Fondsmitteln steht allen offen, die Effizienzmaßnahmen durchführen können. Ausgeschrieben werden Einsparziele, den Zuschlag erhält jener Bewerber, der die Einsparung mit den geringsten Mitteln erreicht.

Zentral für dieses Modell ist, dass keiner Branche eine Effizienzverpflichtung auferlegt wird – das Modell kommt gänzlich ohne Verpflichtungselemente aus. Es ermöglicht die Entwicklung eines freien Wettbewerbsmarktes im Bereich der Energiedienstleistungen, ist überaus transparent und gewährleistet einen volkswirtschaftlich effizienten Mitteleinsatz.

#### **4.3. Verteilnetzbetreiberpflichtung**

Aus Sicht von VERBUND wäre auch eine Verpflichtung der Verteilnetzbetreiber eine durchaus gangbare Lösung. Zum einen würde die Finanzierung der Maßnahmen einfach und transparent über einen Energieeffizienz-Aufschlag auf den Netztarif erfolgen. Zum anderen verfügen die Verteilnetzbetreiber über langjährigen, direkten Kundenzugang und haben darüber hinaus auch Informationen über die Verbrauchsdaten ihrer Kunden, die für das

Anbieten maßgeschneiderter Effizienzprodukte essenziell sind. Aufgrund ihrer gut etablierten lokalen „field-force“ können Verteilnetzbetreiber wesentlich einfacher, vor allem aber viel effizienter als Energielieferanten Energieeffizienzmaßnahmen anbieten und bei ihren Kunden durchführen. Es gibt zudem bereits Pilotmodelle, bspw. in Dänemark, wo sich ein solches Modell bewährt hat.

## **Artikel 2: Änderung des Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz**

Keine Anmerkungen.

## **Artikel 3: Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010**

### **1. Änderungsvorschläge zum Systemnutzungsentgelt im EIWOG 2010**

Diese Novelle des EIWOG 2010 sollte dazu genutzt werden, die Rechtssicherheit bei Tarifierungsfragen zu erhöhen und die Tarifbelastung der Erzeuger, insbesondere aber der für die Stabilität des Energiesystems besonders wichtigen Pumpspeicherkraftwerke, internationalem Niveau anzugleichen.

#### **1.1. Pumpspeicherkraftwerke**

Seit 1. Jänner 2009 werden Pumpspeicherkraftwerke (*PSKW*) nicht nur als Erzeuger, sondern auch als Entnehmer qualifiziert und somit doppelt mit Systementgelten belastet. VERBUND kritisiert diese tarifliche Doppelbelastung seit jeher. Diese wiegt umso schwerer, weil sich das wirtschaftliche Umfeld für PSKW in den letzten Jahren massiv geändert hat (schrumpfender Peak/Off-Peak-Spread) und diese damit unter starken wirtschaftlichen Druck gekommen sind.

Für einen Erzeugungsmix, der immer stärker von volatilen Erzeugungsformen (Wind, PV etc.) geprägt ist, sind Puffertechnologien, also flexible Erzeugungseinheiten und Stromspeicher, für die Systemstabilität sowie die reibungslose Integration der neuen erneuerbaren Energien in das europäische Energiesystem von zentraler Bedeutung. Dies wird auch Papieren von EU-Institutionen immer wieder bestätigt, unter anderem von der Generaldirektion Energie der Europäischen Kommission (EK) im aktuellen Papier zu Energiespeichern, von THINK, dem bei der Florence School of Regulation angesiedelten energiepolitischen Think-Tank der EK und auch vom Generaldirektorat des Europäischen Parlaments (EP) für Internal Policies. Die Notwendigkeit des Ausbaus entsprechender Speicherkapazitäten kommt im aktuellen Infrastrukturpaket der EK dadurch zum Ausdruck, dass Pumpspeicher als „Projekte von gemeinsamen europäischen Interesse“ qualifiziert werden können und damit von einem beschleunigten Genehmigungsprozedere profitieren sollen.

Aufgrund seiner Topologie gehört Österreich zu den EU-Ländern mit den größten Pumpspeicherkapazitäten und -potenzialen. Ausgelöst durch die Energiewende und den Boom bei On- und Off-shore Windanlagen sowie PV-Anlagen in Deutschland, kommt den österreichischen PSKW eine zentrale Rolle bei der damit einhergehenden Notwendigkeit der Bereitstellung flexibler Regel- und Ausgleichsenergie zu – Pumpspeicher sind die mit

Abstand effizienteste und umweltfreundlichste Technologieoption für den großvolumigen Einsatz. Der Ausbau der Pumpspeicherkapazitäten ist somit essenziell für die Stabilität des europäischen Energiesystems – Investitionen werden aber nur getätigt, wenn die Rahmenbedingungen vom Gesetzgeber so gestaltet sind, dass die langfristige Profitabilität gewährleistet ist.

Österreichische Pumpstromerzeuger stehen in Konkurrenz mit Anbietern anderer alpiner Länder – zum Reüssieren bedarf es ein level-playing-fields, unter anderem auf tariflicher Ebene. Momentan sehen sich österreichische Anbieter mit zum Teil erheblichen tarifbedingten Wettbewerbsnachteilen konfrontiert. Die uneinheitlichen Tarifstrukturen für PSKW auf EU-Ebene werden von der EK auch in dem jüngst veröffentlichten Arbeitspapier „The future role and challenge of Energy Storage“ moniert, insbesondere weil sie zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Tarife sollen nach Meinung der EK auf Kostenwahrheit beruhen, weshalb Speicher, die das Netz in der Regel zu off-peak Zeiten nutzen, auch nicht für Netzausbaukosten aufkommen sollen.

VERBUND lehnt eine Doppelbelastung von PSKW ab und fordert, Pumpspeicherkraftwerke von entnehmerseitigen Entgelten zu befreien.

## **1.2. Systemdienstleistungsentgelt / Ausfallsreserve**

Eine undifferenzierte Überwälzung der durch Lastschwankungen verursachten Kosten von Sekundärregelung und Tertiärregelung auf die inländischen Erzeuger entspricht nicht der Verursachungsgerechtigkeit, weil dabei zu wenig berücksichtigt wird, dass die Steuerungsmöglichkeit bei konventionellen Kraftwerken viel stärker gegeben ist als bei volatilen Erzeugungsformen und Verbrauchern. Durch die gegenwärtige Regelung erwächst den inländischen konventionellen Erzeugern ein ungerechtfertigter Wettbewerbsnachteil gegenüber ausländischen Mitbewerbern.

Die Leistung, die der Abdeckung des Ausfalls des größten Kraftwerkblocks in der Regelzone dient, darf aus obigen Gründen nicht ausschließlich der Sekundärregelung zugeschrieben werden, sondern Sekundär- und Tertiärregelung sind gemeinsam so zu dimensionieren, dass sie in Summe den Ausfall des größten Kraftwerks kompensieren können. Die Primär-, Sekundär- und Tertiärregelung sind sowohl im EIWOG 2010 als auch im ENTSO-E Operation Handbook definiert – ausschlaggebend für die Zuordnung in eine oder mehrere der drei Regelleistungsarten ist die konkrete Wirkungsweise der Leistung, welche der Abdeckung des Ausfalls des größten Kraftwerkblocks in der Regelzone dient.

Dem Verständnis, dass es sich bei der Leistung, welche der Abdeckung des Ausfalls des größten Kraftwerkblocks in der Regelzone dient, um ein eigenständiges Produkt, das z. B. der Sekundärregelung zuzurechnen ist, handelt, steht entgegen, dass ENTSO-E diese Leistung als bloße Funktionalität der Sekundär- und Tertiärregelung definiert. Sekundär- und Tertiärregelung haben demnach im Sinne dieser Leistung jeweils den Zweck, den Ausfall des größten Kraftwerks zu kompensieren und sind dementsprechend zu dimensionieren. VERBUND fordert, die Ausfallsreserve der Tertiärregelung zuzurechnen.

## **2. Schaffung einer österreichweit einheitlichen, verbindlichen Regelung für die Installation mehrerer Zähler bei einer Anschlussanlage**

Derzeit besteht keine österreichweit einheitliche und verbindliche Regelung für die Installation mehrerer Zähler an einer Anschlussanlage. Zwar gibt es bereits jetzt die

Möglichkeit, an einem Netzanschluss mehrere Zähler zu installieren, dies wird jedoch von den jeweiligen Netzbetreibern völlig unterschiedlich gehandhabt. Dadurch entstehen für überregional tätige Lieferanten wie VERBUND nicht nur unterschiedlich hohe Kosten, sondern insbesondere auch ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand, weil sie mit einer Vielzahl an unterschiedlichen Systemen und Regelungen konfrontiert sind. Von Bedeutung ist dies beispielsweise für bundesweit einheitliche Angebote im Bereich der Elektromobilität. VERBUND schlägt daher vor, im Zuge der Novellierung des EIWOG die Möglichkeit vorzusehen, pro Netzanschluss (z.B. Hausanschluss) mehrere parallele Zähler zu installieren, wobei das Ausmaß der Netznutzung nicht auf den einzelnen Zähler, sondern auf den Netzanschluss abstellt. Die Erhebung erfolgt entweder mittels Zusammenfassung der Verbrauchsmessdaten oder unter gemeinsamer Berücksichtigung der Inanspruchnahme bei der Vor- und Nachzählersicherung.

### 3. § 76 - Verfahren für Wechsel, Anmeldung, Abmeldung und Widerspruch

VERBUND begrüßt die Bestrebungen zu einem schnellen Lieferantenwechsel, insbesondere die Verkürzung der Wechselfristen. Eine Beschleunigung des Lieferantenwechsels soll insbesondere durch die elektronische „Wechselplattform“ erreicht werden. VERBUND spricht sich dafür aus, dass die Regulierungsbehörde die Möglichkeit erhalten soll - nach einer Erprobungsphase - die Wechselfrist weiter zu verkürzen. Die derzeit gewählte taxative Aufzählung schränkt einen weiteren Ausbau der Datenplattform ein. VERBUND plädiert daher für eine exemplarische Datenaufzählung, weil eine solche die Weiterentwicklung der Kundenplattform nicht behindert.

Die Informationspflicht gegenüber dem Endkunden sollte grundsätzlich beim Lieferanten liegen, eine Doppelinformation des Kunden ist zu vermeiden. Redundante Information hat für den Endkunden keinen Mehrwert, sondern dürfte eher für Verwirrung sorgen.

VERBUND merkt an, dass der Begriff „unverzüglich“ im § 76 Abs 3 keine Frist vorgibt, im Gegensatz zu den § 84 Abs 2 und § 81a Abs 2, die diesen Begriff als eine Frist von bis zu 10 Tagen konkretisieren.

Daher empfehlen wir folgende Änderungen:

**§ 76. (1) Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen können Verträge...**

*(3) Endverbraucher können Willenserklärungen gegenüber Lieferanten und Netzbetreibern auch auf elektronischem Wege über von den Lieferanten und Netzbetreibern anzubietende Websites zu jeder Zeit formfrei abgeben. Wird ein Lieferant durch den Endverbraucher zur Abgabe von Willenserklärungen bevollmächtigt, so ist die Bevollmächtigung Netzbetreibern und anderen Lieferanten glaubhaft zu machen.*

~~*Der Netzbetreiber hat den Endverbraucher unverzüglich über die Einleitung des Wechselprozesses in Kenntnis zu setzen. Die Lieferanten und ...*~~

*(4) Sämtliche für die Vornahme des Wechsels, der Neuanmeldung und der Abmeldung erforderlichen Prozesse werden elektronisch im Wege der von der Verrechnungsstelle zu betreibenden Plattform durchgeführt. Dies gilt insbesondere für die Endverbraucheridentifikation, die Bindungs- und Kündigungsabfrage sowie die Datenaktualisierung und Verbrauchsdatenübermittlung. Netzbetreiber und Lieferanten*

haben die für die genannten Verfahren notwendigen Daten, **nämlich insbesondere** Name, Adresse, Zählpunktbezeichnung, Lastprofil bzw. standardisiertes Lastprofil, Jahresverbrauch, Zählertyp, bestehender Lieferant, Kündigungsfristen, Kündigungstermine sowie Bindungsfristen über das durch die Verrechnungsstelle zu betreibende Kommunikationssystem dezentral in nicht diskriminierender Weise sämtlichen bevollmächtigten Lieferanten in standardisierter, elektronisch strukturierter Form auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. ...

(5) Die Regulierungsbehörde ist ermächtigt, sämtliche für den Lieferantenwechsel sowie die für die Neu anmeldung und die Abmeldung von Endverbrauchern maßgeblichen Verfahren durch Verordnung näher zu regeln, **wobei auch eine Verkürzung der in Abs. 2 genannten Frist festgelegt werden kann.** Die Regulierungsbehörde ist weiters ermächtigt, die Art und den Umfang der in Abs. 4 genannten Daten sowie die Form der Datenübermittlung (Abs. 4) von Netzbetreibern und Lieferanten über das durch die Verrechnungsstelle betriebene Kommunikationssystem durch Verordnung näher zu regeln. ...

#### 4. § 79 - Besondere Bestimmungen zu Labeling (geltende Fassung) und § 79a - Verpflichtende Stromkennzeichnung

Nach dem derzeit in Geltung stehenden § 79 EIWOG wird KWK-Strom auf der Endkundenrechnung nicht ausgewiesen. Bei Strom aus hocheffizienter KWK handelt es sich um ein Produkt, das zur Reduktion des Primärenergieeinsatzes und damit zur Erreichung der Klimaziele beiträgt. Daher sind die Labeling-Bestimmungen des EIWOG dahingehend anzupassen, dass der KWK-Strom gegliedert nach Primärenergieträger ausgewiesen werden kann.

Daher schlagen wir folgende Ergänzung vor:

**§ 79. (4a) Im Rahmen der Kennzeichnung nach Abs. 1 kann jener KWK-Strom, der in KWK Anlagen gemäß Anlage III erzeugt wird, mit dem jeweilig verwendeten Primärenergieträger gemeinsam ausgewiesen werden, wobei eine Titulierung als „Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung“ mit dem Zusatz des jeweilig verwendeten Primärenergieträgers zu erfolgen hat. ...**

(5) Stromhändler haben die Grundlagen zur Kennzeichnung zu dokumentieren. In der Dokumentation muss die Aufbringung der von ihnen an Endverbraucher gelieferten Mengen, gegliedert nach den Primärenergieträgern **und, soweit vorhanden, Erzeugung aus hocheffizienter KWK gemäß Anlage III schlüssig** dargestellt werden.

...

Die in § 79a Absatz 2 vorgeschlagene Regelung für Pumpspeicher eröffnet für eine praktische Umsetzung gewisse Unklarheiten, insbesondere weil in der Stromnachweisdatenbank der Energie-Control Austria nur Nachweise mit dem Herkunftsland „Österreich“ ausgestellt werden können, aber Pumpstrommengen auch mit ausländischen HKN belegt werden. Sinnvoll ist daher, die Nachweise bei der Regulierungsbehörde vorübergehend zu hinterlegen, bis sie schlussendlich der Vermarktung zugeführt werden.

Derzeit werden Herkunftsnachweise in Österreich von der Regulierungsbehörde ausgestellt. Um konsistent zu bleiben, sollen die Herkunftsnachweise auch weiterhin von dieser und nicht vom Netzbetreiber ausgestellt werden.

Wir schlagen folgende Änderungen vor:

**§ 79a.** (1) *Lieferanten, die in Österreich Endverbraucher beliefern, sind verpflichtet, die gesamte an ihre Kunden zum Zwecke des Endverbrauchs gelieferten Strommengen mit Nachweisen zu belegen, wobei Lieferungen von elektrischer Energie an Kunden, die keine Haushaltskunden sind, ab 1. Jänner 2015 vollständig mit Nachweisen zu belegen sind.*

(2) *Strommengen, die an Pumpspeicheranlagen für den Betrieb von Pumpen geliefert werden, sind im Ausmaß von 75% der gelieferten Mengen mit Nachweisen **bei der Regulierungsbehörde zu belegen hinterlegen.** Diese Nachweise sind in weiterer Folge für die aus dieser Speicherung gewonnenen Strommengen ~~vom Netzbetreiber~~ **von der Regulierungsbehörde für die Vermarktung ausbereitzustellen.***

## 5. §§ 81, 81a - Information

VERBUND begrüßt grundsätzlich Verbesserungen bei der Information von Endkunden, weil dies zum bewussteren Energieeinsatz durch den Kunden beitragen kann. Der Nutzen einer monatlichen Übermittlung der Information in Papierform an die Verbraucher steht aber in keiner Relation zu dem dadurch verursachtem Aufwand. Neben den negativen ökologischen Effekten, welche eine Vervielfachung von Papiausdrucken mit sich bringt, sind es die die signifikanten Mehrkosten die damit einhergehen. Druck und Versand eines Schriftstücks verursachen Kosten von rund 1 EURO, bei monatlichem Papierversand sind das 12 EURO pro Endkunde, was in Relation zum Deckungsbeitrag unverhältnismäßig ist – die Kosten werden zwangsläufig an die Kunden weitergegeben.

VERBUND schlägt daher vor, dass der Kunde die Möglichkeit haben soll, zwischen zwei Produkten in Papierform zu wählen: Entweder ein kostengünstiges Produkt mit Rechnungslegung und Information auf Jahresbasis oder ein kostenmäßig angepasstes auf Monatsbasis. Dies ist mit dem derzeitigen Entwurf jedoch nicht möglich, da Kunden die Option zur kostenlosen Rechnungslegung und Information in Papierform offensteht.

Nochmals wird darauf hingewiesen, dass die Informationspflicht gegenüber dem Endkunden grundsätzlich beim Lieferanten liegen soll und dass Doppelinformationen des Kunden zu vermeiden sind.

Daher empfehlen wir folgende Änderungen:

### § 81 (6)

*Sind intelligente Messgeräte installiert, haben Endverbraucher das Wahlrecht zwischen einer **elektronischen** monatlichen Rechnung, ~~und~~ einer Jahresrechnung **in Papierform** oder einer **kostenpflichtigen** monatlichen Rechnung **in Papierform.***

**§ 81a** (1) *Endverbrauchern, deren Verbrauch mithilfe eines intelligenten Messgeräts gemessen wird, ist innerhalb von zwei Wochen nach Übermittlung der durch ein intelligentes Messgerät erfassten Messwerte gemäß § 84 Abs. 2 eine aufgrund der gemessenen Werte erstellte, detaillierte, klare und verständliche Verbrauchs- und*



Stromkosteninformation über die Gesamtkosten vom Lieferanten kostenlos auf elektronischem Wege zu übermitteln.

(2)...Dem Endverbraucher ist durch den Lieferanten innerhalb von zwei Wochen eine detaillierte, klare und verständliche Verbrauchs- und Stromkosteninformation kostenlos auf elektronischem Wege zu übermitteln.

(3)Dem Endverbraucher ist die Wahlmöglichkeit einzuräumen, die Verbrauchs- und Stromkosteninformation auf Verlangen wahlweise auch kostenlospflichtig in Papierform zu erhalten.

## 6. § 84 – Intelligente Messgeräte

Ein wesentlicher Nutzen von intelligenten Messgeräten ist die Möglichkeit, den Endkunden detaillierte Informationen über ihr Verbrauchsverhalten zu geben und in weiterer Folge zeitnahe Tarifmodelle anbieten zu können. Wesentlich dafür ist, dass die Energielieferanten raschen Zugang zu den erhobenen Verbrauchswerten haben – die Zustimmung des Endverbrauchers immer vorausgesetzt.

VERBUND schlägt daher in § 84 Abs. 2 folgende Ergänzung vor:

§ 84. (2)

... Viertelstundenwerte dürfen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Endverbrauchers oder zur Erfüllung vertraglicher Pflichten an den Lieferanten übermittelt werden. Auf ausdrückliche Zustimmung des Endverbrauchers hat der Netzbetreiber die Verbrauchswerte gem. Abs. 1 ebenfalls einen Tag nach deren Erfassung an den Energielieferanten zu übermitteln.

## Artikel 4: Änderung des Gaswirtschaftsgesetzes

Keine Anmerkungen.

## Artikel 5: Änderung des Energie-Control-Gesetzes

Keine Anmerkungen.

## **Artikel 6: Änderungen des KWK-Gesetzes**

In § 7 (3) ist vorgesehen, dass im Falle, dass keine Anträge gestellt werden, die jährlichen Fördermittel für Investitionszuschüsse jeweils auf das nächste Jahr vorzutragen sind. Werden sie auch dann nicht benötigt, sind sie zur Förderung des Leitungsausbaues gemäß den Bestimmungen des Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetzes (WKLG) zu verwenden. Diese Umwidmung wird von VERBUND abgelehnt, da Mittel die für die Stromerzeugung vorgesehen sind, auch für diese verwendet und nicht für den Ausbau von FW- und FK-Leitungen umgewidmet werden sollen. Darüber hinaus ist aus unserer Sicht sinnvoll, die Förderung auf den Betrieb von bestehenden KWKs zu konzentrieren, weil unter den aktuellen Rahmenbedingungen Investitionen in Neuanlagen kaum durchgeführt werden. Daher fordert VERBUND eine Vorwegverschiebung der Mittel aus der Investitionsförderung für öffentliche KWK gem. § 7 (3) in die Betriebsförderung für hocheffiziente KWK. Darüber hinaus wird aus Gründen der Einheitlichkeit und Rechtssicherheit vorgeschlagen, sich bei der Definition des Kriteriums der Hocheffizienz auf die EU-Definition gemäß EnEff-RL zu beziehen (s.u. Artikel 8). Aus VERBUND-Sicht soll aus Gründen der besseren Effektivität die Investitionsförderung für öffentliche KWK gem. § 7 (3) in eine Betriebsförderung umgewandelt werden.

## **Artikel 7: Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel für die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen bei kleinen und mittleren energieverbrauchenden Unternehmen bereitgestellt werden**

Keine Anmerkungen.

## **Artikel 8: Bundesgesetz, mit dem der Betrieb von bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen über KWK-Punkte gesichert wird**

Die grundsätzlich begrüßenswerte Intention dieses Gesetzes wird durch die Verwendung einer österreichspezifischen Definition für hocheffiziente KWK gefährdet. VERBUND empfiehlt dies zu korrigieren und die EU-Definition gem. KWK-RL anzuwenden. In der Begriffsbestimmung § 5 (1) Z 4 wird „hocheffizienter KWK-Strom“ als jene Menge elektrischer Energie bezeichnet, die in einem KWK-Prozess erzeugt wird, welcher den in § 8 Abs. 2 KWK-Gesetz festgelegten Kriterien entspricht. Dieses Kriterium berücksichtigt nicht den nunmehr geltenden europäischen Standard, der sich aus der KWK-Richtlinie und der EnEff-RL ergibt und im EIWOG bereits angewendet wird<sup>1</sup>. Durch den Verweis auf das ÖSG 2012 in § 5 Abs. 2 im vorliegenden Entwurf wird insofern Unklarheit geschaffen, als im ÖSG 2012 die EU-Definition für Hocheffizienz Anwendung findet.

---

<sup>1</sup> Nach § 71 u. § 72 ELWOG 2010 „Herkunftsnachweis für Strom aus hocheffizienter KWK“ wird dieses Kriterium ebenfalls herangezogen laufend ermittelt und der KWK-Strom TÜV-geprüft in das ECA Register eingetragen.

Das Energieeffizienzkriterium nach der geltenden Energieeffizienzrichtlinie (2012/27/EG) ist heute europaweit die Norm und wird in anderen EU-Ländern als Fördergrundlage herangezogen (beispielsweise in Deutschland und Belgien). Dabei wird das Energieeffizienzkriterium an der Primärenergieeinsparung der KWK gegenüber der getrennten Strom- und Wärmeerzeugung festgemacht. Um die KWK auch in Österreich europäisch zu positionieren, wäre es sinnvoll, für die Bestimmung der Hocheffizienz der KWK und des damit produzierten Stromes ausschließlich den EU-Standard gemäß Energieeffizienz-Richtlinie (2012/27/EG) heranzuziehen. VERBUND empfiehlt durch die Verwendung einer einheitlichen EU-weit verwendeten Regelung Klarheit und Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen.

Weiters sollte die Förderdauer gemäß Entschließungsantrag vom Sommer 2011 fünf Jahre ab Inkrafttreten des Gesetzes betragen und daher nicht wie im Entwurf vorgesehen (§ 17 (2) KWK) bereits 2016 enden. Wie bereits oben bei Artikel 6 angemerkt, sollte die Investitionsförderung für die öffentliche KWK (7 Mio. Euro/Jahr) vorweg in die Betriebsförderung verschoben werden und dadurch die zur Verfügung gestellten Mittel auf 50 Mio. EURO p.a. erhöht werden.

Die Preisermittlung für die KWK-Punkte der Betreiber ist im Gesetzesentwurf nicht eindeutig geregelt. Dies sollte aus VERBUND-Sicht korrigiert werden.

**Kontakt:**

Wien, Jänner 2013

VERBUND AG  
Mag. Roland Langthaler  
Am Hof 6a, 1010 Wien  
Tel: +43 (0)50313-53116  
e-mail: [roland.langthaler@verbund.com](mailto:roland.langthaler@verbund.com)  
[www.verbund.com](http://www.verbund.com)